



Statuten

des

Sport-Club Shin Do Kan

1987

Art 1

NAME, SITZ

Unter der Bezeichnung

"Sport-Club Shin Do Kan"

besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Sein Sitz befindet sich am Ort der Trainingsräumlichkeiten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN

Der Verein ist Mitglied des Kant. Judoverbandes beider Basel und des Schweiz. Judo Verbandes. Bei Aufnahme von weiteren Sportarten in das Programm des Vereines ist die Mitgliedschaft in den entsprechenden regionalen und nationalen Verbänden anzustreben.

Die Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden darf aber die Ziele des Vereines Gemäss Art 3 nicht gefährden.

Art. 3

ZWECK

Der Verein bezweckt die Förderung verschiedener Sportarten. Im Speziellen Judo und Ju-Jitsu. Dies soll durch entsprechende Ausbildung und entsprechendes Training

erreicht werden. Die Förderung der einzelnen Sportarten hat in erster Linie in Richtung Breiten- und Jugendsport zu erfolgen.

Der Verein bietet ausser seinen Mitgliedern auch externen Personen oder Organisationen (z.B. freiwilliger Schulsport etc.) seine Dienstleistungen und Trainingsräumlichkeiten an. Das Entgelt für solche Dienstleistungen soll wie die Mitgliederbeiträge möglichst günstig gehalten werden.

Der Verein strebt den Bau bzw. Erwerb und anschliessenden Betrieb von vereinseigenen Räumlichkeiten an. Diese Räume sollen optimale Trainingsvoraussetzungen für die Vereinsmitglieder schaffen. Eine kommerzielle Nutzung solcher Räume, über die Deckung der Selbstkosten hinaus ist nicht Ziel des Vereins.

Der Verein fördert durch verschiedene Anlässe (wie gemeinsame Ausflüge, Trainingslager, Club-Feste etc.) auch die Geselligkeit unter den Club-Mitgliedern.

Der Verein fördert in starkem Masse die Tätigkeit, innerhalb von J+S. Für Kinder und Jugendliche sind möglichst niedrige Trainingsgebühren zu erheben. Die Vereinsräumlichkeiten sind nach Möglichkeit für Jugendsportanlässe zur Verfügung zu stellen.

Art. 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern.

2. Mitgliederkategorien

- a) **Jugendmitglieder** sind alle im Verein regelmässig Sport treibende Mitglieder, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.
- b) **Aktivmitglieder** sind alle im Verein regelmässig Sport treibenden Mitglieder ab zurückgelegtem 18. Altersjahr. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

- c) **Freimitglieder** können vom Vorstand ernannt werden. Sie sind aufgrund spezieller Dienste für den Verein vom Vereinsbeitrag befreit. Ansonsten sind sie den Aktivmitgliedern gleichgestellt.
- d) **Passivmitglieder** sind Freunde und Gönner des SC Shin Do Kan, die diesen finanziell und ideell unterstützen, ohne die Verpflichtungen eines Aktivmitgliedes einzugehen.
- e) **Ehrenmitglieder** sind Personen, welche sich für den SC Shin Do Kan speziell verdient gemacht haben. Sie bezahlen keinen Beitrag und sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Der Vorstand entscheidet über diesen Status.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. In die Organe des Vereins sind sie ab dem zurückgelegten 20. Altersjahr wählbar.
- b) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- c) Alle Mitglieder unterziehen sich den Statuten des Vereins und befolgen Beschlüsse und Weisungen dessen Organe.
- d) Alle Mitglieder des Vereins bezahlen den für sie geltenden Jahresbeitrag.
- e) Passivmitglieder haben bei Belegung von einzelnen Kursen und Lektionen Anrecht auf reduzierte Preise. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
- f) Kursteilnehmer sind keine Vereinsmitglieder im eigentlichen Sinne und sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Sie haben Anrecht auf die vereinbarten, dem Kursgeld entsprechenden Trainingsmöglichkeiten.

4. Verlust der Mitgliedschaft

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres seinen Austritt aus dem Verein bekanntzugeben. Die Erklärung muss spätestens ein Monat vor Jahresende beim Vorstand eintreffen.
- b) Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen. Der Ausschluss erfolgt ohne Angaben der Gründe. Der Beschluss ist endgültig.

Art. 5

MITGLIEDERBEITRAG UND KURSgebÜHREN

1. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des ordentlichen Vereinsbeitrages verpflichtet. Dieser beträgt gegenwärtig:
 - a) für Jugendliche bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr:
Fr. 54.-- / 3 Monate
 - b) für Erwachsene ab zurückgelegtem 18. Altersjahr:
Fr. 84.-- / 3 Monate
 - c) für Passivmitglieder:
Fr. 25.-- / Jahr
2. Der Jahresbeitrag wird jährlich überprüft und gegebenenfalls durch Beschluss des Vorstands neu festgesetzt.
3. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Jahresbeitrag für einzelne Mitglieder, sofern sie das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, um bis zu 30% reduzieren. Weitergehende Reduktionen sind durch die Mitgliederversammlung zu beschliessen.
4. Gebühren für Kurse und Einzellektionen werden vom Vorstand festgelegt. Sie sind so zu gestalten, dass besonders Kinder und Jugendliche günstig Sport treiben können.

Art. 6

ORGANISATION

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung**
- b) Vorstand**
- c) Rechnungsrevisoren**

2. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit schriftlicher Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum ein. Die Einladung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder. Sie wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der erstens Hälfte des Kalenderjahres statt. Sie hat insbesondere zu behandeln:
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Genehmigung des Jahresrechnung
 - Genehmigung des Berichtes der Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung des Budgets
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Behandlung von Gesuchen um Reduktionen oder Erlass des Jahresbeitrages mit Ausnahme von Art. 5 Ziff. 3
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins.

3. Vorstand

a) Zusammensetzung und Funktion

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Sektionschef Budo
- Sektionschef Badminton
- Sektionschef Gymnastik und Fitness
- maximal 3 Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach aussen. Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln für die Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereiches unterschriftsberechtigt. Ab Fr. 5'000.-- für den Präsidenten bzw. ab Fr. 1'000.-- für die anderen Vorstandsmitglieder ist die Unterschrift zu Zweien erforderlich.

b) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt den Zeitraum zwischen 4 ordentlichen Mitgliederversammlungen. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar. Finden im Laufe einer Amtszeit Ersatzwahlen statt, so gilt das Ersatzmitglied als bis zu den nächsten ordentlichen Vorstandswahlen gewählt.

c) Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, welche in den Statuten und im Gesetz nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- Bestimmung der Anzahl von Trainern
- Anstellung und Festsetzung des Honorars der Trainer
- Anstellung und Festsetzung des Honorars für allfälliges Hilfspersonal
- Festsetzung der Entschädigung für Mitglieder, welche über das übliche Mass hinaus für den Verein tätig sind
- Lizenzwesen und Wettkampfwesen
- Erstellung von Richtlinien für die Vereinsaktivitäten

d) Die Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oderein anderes Vorstandsmitglied, vertritt den verein nach aussen, leitet die Vorstandssitzungen und überwacht den Gang der Vereinstätigkeit. Er schlichtet bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Bei Stimmengleichheit anlässlich von Vorstandsbeschlüssen hat er den Stichentscheid.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins

Der Sekretär führt Protokolle und erledigt Sekretariatsarbeiten. Er ist gleichzeitig Vizepräsident.

Die Sektionschefs haben jeweils für ihren Bereich folgende Aufgaben:

- Organisation der Trainings und Kurse
- Optimale Belegung und Ausnützung der Trainingsmöglichkeiten
- Förderung der J+S-Leiterausbildung im entsprechenden Sportfach
- Organisation von Wettkämpfen, Turnieren etc.

Art. 7

RECHNUNGSREVISOREN

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Buchhaltung und legen dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

Die Revisoren sind jeweils für die Zeit zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 8

FINANZEN

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Kursgebühren, Spenden und diversen weiteren Zuwendungen.
2. Die Ausgaben sollen die Einnahmen nicht übersteigen.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
4. Der Abschluss der Jahresrechnung erfolgt auf Ende des Kalenderjahres.

Art. 9

STATUTENÄNDERUNGEN

Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.

Art. 10

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder.

2. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt an eine allfällige Nachfolgeorganisation. Besteht keine unmittelbare Nachfolgeorganisation, so wird das Vermögen gemäss einem dannzumaligen Beschluss mit 3/4 Mehrheit an eine gemeinnützige Organisation überwiesen.

Art. 11

BESCHLUSSFASSUNG

Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse in offener Abstimmung und einfachem Mehr, soweit Gesetz und Statuten nicht etwas anderes vorschreiben. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Auf Antrag eines Mitgliedes wird in einfachem Mehr darüber abgestimmt, ob eine Abstimmung oder Wahl schriftlich zu erfolgen hat.



Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Sport-Club Shin Do Kan vom 20.12.86 genehmigt und auf den 1.1.87 in Kraft gesetzt.

1. Revision : April 1993 / genehmigt an der GV Mai 1993

2. Revision Nov. 2001 / genehmigt an der GV November 2001
